



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/571/6-2013

BETREFF

Entwurf eines Gesundheitsreformgesetzes 2013; Stellungnahme

Bezug: BMG-71100/0003-I/B/12/2013

DATUM

12.03.2013

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Das Bundesland Salzburg begrüßt das Gesetzesvorhaben, das der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit auf bundesgesetzlicher Ebene dient.

Zu Art 1 (Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit):

1. Das geplante Vorhaben setzt die im Art 4 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens enthaltene Verpflichtung zu einer verbindlichen Ausrichtung der Versorgungsstrukturen an die Strukturplanung (Abs 5), zur Regelung betreffend Änderung bzw Rücknahme bestehender Bewilligungen unter Schonung wohlerworbener Rechte (Abs 7) sowie zur Bindung der Leistungserbringung und Abrechenbarkeit an die Planungen (Abs 8) noch nicht abschließend um.
2. Die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Modells zur Abgeltung ambulanter Leistungen (Art 8 der Vereinbarung gemäß Art 15a über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens) bedarf gesetzlicher Anpassungen. Gleiches gilt für die im Art 9 Abs 4 der genannten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG vorgesehene sektorenübergreifende Finanzierung von ambulanten Leistungen.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

3. Der geplante § 5 Abs 3 lässt eine Konkretisierung der im Art 5 Abs 3 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit festgelegten zentralen Handlungsfelder vermissen.

4. Bestimmungen für den niedergelassenen Bereich fehlen. Direkte Verpflichtungen der betroffenen Berufsgruppen zur Unterstützung der Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

5. Die im Art 5 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit definierten Ziele werden in den Art 16 bis 19 in die einzelnen Steuerungsbereiche und Regelungsebenen (Bundes- und Landeszielsteuerungsvertrag) aufgegliedert. Die geplanten §§ 10 – 13 gehen über diese Festlegungen nicht hinaus. Abzuklären ist, wie für die Landeszielsteuerungsverträge vorgesehene Maßnahmen, wie insbesondere innovative Versorgungsformen, die verbindliche sektorenübergreifende Angebotsplanung, die Festlegung von „best points of service“ durch regionale Versorgungsaufträge, Disease-Management-Programme und Konzepte zur integrierten Versorgung auch tatsächlich umgesetzt werden können. Diese Fragen sind insbesondere unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens, aber auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Effektivität der Gesundheitsversorgung im Rahmen der Landeszielsteuerung mit der Erreichung der Kostendämpfungsziele in einem engen Zusammenhang stehen, von Bedeutung.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten):

Zu § 5b:

Gegen die Verpflichtung der Krankenanstalten, an regelmäßigen sektorenübergreifenden Patientenbefragungen teilzunehmen, besteht kein grundsätzlicher Einwand. Das Fehlen einer vergleichbaren Bestimmung im geplanten Art 14 (Änderungen des Ärztegesetzes) kann allerdings nicht nachvollzogen werden.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu § 84a:

Die im geplanten Abs 4 enthaltene Verpflichtung zur Übermittlung von Daten an den Bund und an die Landesgesundheitsfonds ist unterschiedlich ausgestaltet. Es gibt keine sachliche Begründung, warum die Landesgesundheitsfonds einen im Vergleich zum Bund schlechteren Zugang zu Daten der Sozialversicherungsträger erhalten sollen, zumal eine solide Datenbasis für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Zielsteuerung auf Landesebene zentral ist.

Zu den §§ 338 ff:

Es wird vorgeschlagen, in die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Vertragspartnern Bestimmungen aufzunehmen, welche die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit vereinfachen.

Zu § 351g:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Beschlüsse der Bundeszielsteuerungskommission zu den von der gemeinsamen Medikamentenkommission ausgesprochenen Empfehlungen bloß "zu berücksichtigen" sind. Es wird nach dem Vorbild des im geplanten § 19a Abs 3 des im Artikel 2 enthaltenen Gesetzes vorgeschlagen, dass die Arzneimittelkommission die Beschlüsse der Bundes-Zielsteuerungskommission zu beachten hat.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC

12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 9 Gesundheit und Sport, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern